

Horst Fuhrmann, Papst Urban II. und der Stand der Regularkanoniker. Bayerische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse, Sitzungsberichte 1984 (Heft 2) München – Beck 1984 – 44 Seiten kt.

Bereits 1962 kündigte P. Classen die Teiledition einer von H. Fuhrmann entdeckten Admonter Handschrift an, die u.a. ebenfalls (wie jener von P. Classen publizierte Text aus dem Codex 78 der UB Erlingen) einen Brief Urbans II., gerichtet an die Kanoniker von Rottenbuch, enthält. Das Spezificum: Die Admonter Hs 257 bietet das exakte Tagesdatum, den 8. Oktober sowie den Ausstellungsort Lyon. Neben drei weiteren Texten edierte jetzt der Vf. dieses päpstliche Mandat und weist überzeugend nach, daß es sich um das Jahr 1095 handeln muß. In mustergültiger Weise und mit gewohnter exemplarischer Akribie wurden auch die drei anderen Texte kritisch ediert, von denen Nr. 2 und 4 (S. 39 f., 42 ff.) gleichfalls aus Admont 257 stammen, während Text Nr. 3 (S. 40 ff.) clm 4631 überliefert. Damit ergänzt der Vf. die bisher bei der Edition dieser Mandate leider allzu lang unbeachtet gebliebene Admonter Tradition und stellt zugleich der Forschung einen bis dato unbekannt, Urban II. zugeschriebenen (aber wohl unechten) Text über den Stand der Kanoniker vor. Der vergleichende Blick zeigt außerdem, daß Fuhrmann auch die bisherigen Transskriptionen in manchen Punkten korrigieren konnte, angefangen bei falsch aufgelösten Abkürzungen und Ligaturen, über orthographische Errata bis hin zur irritierenden, ja unkorrekten Zeichensetzung (vgl. bes. Text Nr. 3). Der Vf. setzt seinen Editionen den am 4. Nov. 1983 gehaltenen Vortrag voran. In sechs Abschnitten geht er en détail auf das fördernde und fordernde Verhältnis zwischen Urban II. und dem Stand der Regularkanoniker ein (S. 3–32): Mit Recht verweist der Vf. auf die exponierte Rolle, die den Kanonikern zu Rottenbuch im Gewaltenstreit zwischen sacerdotium und imperium zufiel. Schon allein aus diesem Grund erfreute sich das zur Zufluchtsstätte päpstlicher Parteigänger avancierte Stift zahlreicher Schutzprivilegien seitens der Reformpäpste. Zudem muß an das Bemühen Urbans II. erinnert werden, den Kanonikerstand in seinem modus vivendi zwischen Weltgeistlichkeit und Mönchtum zu definieren und zu sekurieren. In diesem Sinn ist sein berühmtes Verbot von 1092 zu interpretieren, das die Abwanderung eines Regularkanonikers ohne Einwilligung des Propstes und des gesamten Konvents untersagt. Diese wichtige Bestimmung gemäß dem Originaltext erstmals fehlerlos zu bieten (im Anmerkungsenteil! S. 6, 9): auch das ein gleichfalls en passant registriertes Verdienst. Als es 1095/96 dann tatsächlich zu einem Streitfall wegen eines von den Kanonikern zu den Benediktinern übergetretenen „Mönches“ kommt (vgl. Text 1), entwickelt sich die päpstliche Zusicherungs- und Protektionspolitik zum aufschlußreichen Text- und Härtefall: Urban wird gezwungen, Stellung zu beziehen und sein eigenes Privileg von 1092 zu interpretieren. In seinen Mandaten vom 7. Aug. 1092 (Text 2 und 3) fordert der Papst die Freilassung des inzwischen von den Kanonikern zu Rottenbuch gefangen gehaltenen Mönches. Seine Begründung: Diejenigen, die, von glühendem Heiligkeitsstreben geführt, einen Ort heilsmächtigerer Lebensführung und höheren Gelübdes aufsuchen, seien nicht als „apostata“ im Sinne des Privilegs von 1092 anzusehen.

Mit Fug bezeichnet der Vf. diese Bestimmung als „Grenze“, die anzeige, „wie weit Urban bereit war, für den Bestand des Kanonikats zu sorgen . . .“ (S. 22). In der Tat widerlegt sie auch die Behauptung, Urban II. sei Urheber jenes schließlich ins Decretum Gratiani aufgenommenen Mandats, nach dem nur bei einem „öffentlichen Vergehen“ ein Kanoniker in den Mönchsstand versetzt werden dürfe (S. 17–21). Urbans Bewertung des Benediktinerordens (er nennt sie gegenüber den Kanonikern die „maior religio“) lediglich ins rein Subjektive zu verlagern und gleichsam als conclusio pro domo „des früheren Priors von Cluny“ zu werten (S. 23), hieße aber, die Ernsthaftigkeit und Radikalität der kirchlichen Reformanstrengungen zu verkennen, hieße auch, den gerade neu hierarchisierten Ordo-Gedanken auszublenden, der vor allem immer dann präsent ist, wenn vom „Stand“, dem Eingefügtsein in eine höhere, übergreifende Ordnung, die Rede ist. Hat nicht auch die Trennung von „Frömmigkeitswert“ und „kirchlichem Funktionswert“ (23 f.) dort ihre „Grenze“, wo der „kirchliche Funktionswert“ letztlich doch wieder am „Frömmigkeitswert“ Maß nimmt, wo das Profanere sich dem Sakraleren unterzuordnen hat?

Diese anregende, nur wenige Seiten umfassende, aber äußerst kompakt-komplexe Arbeit trägt viel Erhellendes zu dem bislang noch wenig detailliert erforschten Verhältnis von Papst Urban II. und den Regularkanonikern bei. Auch für die Erforschung der Ständes-, Ordens- und Frömmigkeitsgeschichte dürfte sie von einigem Belang sein.

*Bochum*

*Manfred Gerwing*

Historia de la Iglesia en España, hg. von Ricardo Garcá Villoslada, Bd. II, 1. und 2. Teil: La Iglesia en la España de los siglos VIII al XIV, hg. von Javier Fernández Conde (Biblioteca de autores christianos, maior 17 und 22, Madrid 1982), XXII und 572 S., XVII und 716 S.

Mit dem Erscheinen des letzten Bandes liegt nunmehr die insgesamt fünfbandige Kirchengeschichte Spaniens abgeschlossen vor. Damit verfügen wir über ein in Zukunft unverzichtbares Nachschlagewerk zur spanischen Kirchengeschichte, nachdem bereits mit dem 1972–1975 erschienenen „Diccionario de Historia Eclesiastica de España“ (4 Bände) ein wertvolles neueres Hilfsmittel zur Verfügung steht. Der Herausgeber betont in seinem Vorwort, er verstehe die Kirchengeschichte als bedingenden und bedingten Teil der allgemeinen Geschichte, so daß nur folgerichtig der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Entwicklung – soweit mit der Kirche im weitesten Sinne verbunden – ausführlich Aufmerksamkeit gezollt wird. Diese Konzeption kommt dem Leser und Benutzer, den Kirchengeschichte in größerem Zusammenhang interessiert, sicherlich voll zugute. Konsequenterweise verlangte sie auch ein Autorenteam, zu dem nicht nur bekannte Gelehrte wie F. J. Fernández Conde, R. González Ruiz, A. Linage Conde, D. Mansilla Reoyo, A. Oliver Monserrat, J. F. Rivera Recio, sondern auch jüngere Wissenschaftler wie J. G. Bango Torviso und J. Faci Lacasta gehören. Die weitgehende Aufteilung (vielfach sind sogar an den einzelnen Hauptkapiteln mehrere Autoren beteiligt) hat sicherlich zum Gelingen des Bandes beigetragen, wenn auch auffällt, wie unterschiedlich sich die Autoren ihrer Aufgabe nähern. So wechseln Passagen, die reine Fakten referieren, mit vorzüglichen Auseinandersetzungen über bisherige Beiträge historischer Forschung. Auch wird in unterschiedlichem Maße auf Quellen zurückgegriffen und ebenso variiert die Anmerkungspraxis sehr (so fehlen z. B. in den Beiträgen von Linage Conde jegliche Fußnoten); ein bißchen mehr Vereinheitlichung hätte hier nicht geschadet.

Der erste Teilband macht zunächst mit den Ereignissen der moslemischen Eroberung im 8. Jahrhundert (S. 1–19) vertraut. Anschließend wird die Struktur der mozarabischen Kirche (S. 21–60) und der christlich geliebten Zentren des Nordens (Asturien, Navarra und Katalonien) (S. 61–139) erläutert. Mit der von diesen Reichen geförderten Reconquista erwachte auch das kirchliche Leben wieder und gelangte zu ersten hochmittelalterlichen Höhepunkten, zu denen nach Ansicht der Autoren besonders das benediktinische Mönchtum beitrug.

Im vierten Kapitel (S. 141–233) werden dessen Leistungen eingehend gewürdigt, vor allem auch der benediktinische Einfluß im wirtschaftlichen Bereich, der sich aufgrund zahlreicher neuer Detailstudien recht gut bestimmen läßt. Die weiteren Abschnitte berichten über die Konsolidierung der ersten Rückeroberungsphase im 11./12. Jahrhundert (S. 235–256), beleuchten die seit dieser Zeit verstärkte Präsenz des Papsttums auf der Iberischen Halbinsel (S. 257–297), das nicht nur die Einführung des römischen Ritus' förderte, sondern auch oftmals in die Diözesanstreitigkeiten während der kirchlichen Reorganisation (S. 299–337) eingriff. Mit den weiteren Kapiteln zu den neuen Reformorden berühren die Autoren auch stärker kulturgeschichtliche Fragestellungen; so werden Bildungs- und Forschungseinrichtungen, insbesondere die berühmte Toledaner Übersetzerschule sowie das literarische und künstlerische Schaffen eingehend gewürdigt (S. 403–462 und S. 501–572 im Anhang). Ein letzter Ausblick auf die politische Entwicklung des 12. Jahrhunderts (S. 463–496) beschließt den ersten Teil.

Auch im nächsten Halbband wird die Grundkonzeption zielstrebig weiterverfolgt, nach kurzem Abriß der politischen Geschichte im 13. Jahrhundert (S. 1–60) greifen die